

Die Samtgemeinde Ilmenau erinnert an die Ausweispflicht

Die Samtgemeinde Ilmenau weist darauf hin, dass es Pflicht ist, ein gültiges Ausweisdokument in Form eines Personalausweises oder Reisepasses zu besitzen. Nach § 1 des Personalausweisgesetzes sind Deutsche verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Dies gewährleistet, dass die Pflicht zur Vorlage des Dokumentes gegenüber einer Behörde, die berechtigt ist, die Identität festzustellen, erfüllt werden kann.

Wer trotz Ausweispflicht keinen Ausweis besitzt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Sollte der Ausweis schon längere Zeit ungültig sein, ist ein Verwarngeld zu zahlen. Die Höhe des Verwarngeldes kann der unten stehenden Tabelle entnommen werden.

Eine aktuelle Prüfung des Fachdienstes Bürgerservice hat ergeben, dass derzeit 85 Personen in der Samtgemeinde Ilmenau kein gültiges Ausweisdokument besitzen. Bei 30 Personen davon ist das Personalausweisdokument in den letzten drei Monaten, in den übrigen Fällen bereits noch länger abgelaufen.

Die Samtgemeinde Ilmenau bittet daher alle Bürgerinnen und Bürger, die Geltungsdauer ihrer Ausweisdokumente zu prüfen und gegebenenfalls zügig in eigenem Interesse und zur Vermeidung von Verwarn- bzw. Bußgeldern ein neues Dokument zu beantragen.

Ausweisdokumente wie Reisepass oder Personalausweis können im Bürgerbüro der Samtgemeinde Ilmenau beantragt werden. Da der Ausweis persönlich unterschrieben werden muss, können Sie sich bei der Antragstellung nicht vertreten lassen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren muss ein Elternteil bei der Antragstellung anwesend sein, ebenso der/die Jugendliche.

Bei der Beantragung des Personalausweises bringen Sie bitte ein Ausweisdokument (Reisepass, alter Personalausweis, Kinderreisepass) zur Identifizierung mit. Außerdem bringen Sie Ihr Familienbuch oder Ihre Abstammungs- bzw. Geburts- oder Heiratsurkunde mit sowie ggf. Urkunden zur Namensänderung, um Abweichungen des Melderegisters von den Ausweisdaten auszuschließen und ggfs. zu berichtigen.

Für den Personalausweis/vorläufigen Personalausweis oder Reisepass benötigen Sie ein aktuelles biometrisches Lichtbild. Als aktuell wird grundsätzlich ein Lichtbild angesehen, welches nicht älter als zwölf Monate ist und dem gegenwärtigen Erscheinungsbild des Inhabers entspricht.

Ihren alten bzw. vorläufigen Personalausweis müssen wir laut Gesetz nach Ablauf der Gültigkeit entwerten und einziehen. Auf ausdrücklichen Wunsch können Sie den entwerteten Personalausweis, sofern dieser vor dem 01.11.2010 ausgestellt wurde, behalten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen des Bürgerbüros unter den Telefonnummern 04134/ 908- 14/16 oder 49 gerne zur Verfügung.